

§ 3 Oö. BTypVO 2016 § 3

Oö. BTypVO 2016 - Oö. Betriebstypenverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2020

In „Gemischten Baugebieten“ dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „M“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden.

In Kraft seit 29.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at